

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	Vorlage-Nr.: 171/04
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	
Der Bürgermeister Fachbereich: Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss/RPA	
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss	
		<input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	
		<input type="checkbox"/> Bühnenausschuss	
		<input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/ Ortsbeirat:	
Datum:	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
29. Juli 2004	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	

Betreff: Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten

Beschlussentwurf: Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten

Finanzielle Auswirkungen:			
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt	
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt.		
Einnahmen:	Ausgaben:	Haushaltsstelle:	Haushaltsjahr:
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung.			
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung:			
<input type="checkbox"/> <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam:			
Deckungsvorschlag:			
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:			

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am
den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Der Landtag des Landes Brandenburg hat am 17.12.2003 ein „Zweites Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben“ beschlossen, nach dessen Artikel 5 auch verschiedene Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) geändert und **neu** eingeführt wurden.

Neu § 10 a KAG

Es wurde eine neue Vorschrift, die den Kostenersatz für Grundstückszufahrten regelt, in das Gesetz aufgenommen.

Danach können die Gemeinden bestimmen, dass ihnen der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ersetzt werden.

Die Grundstückszufahrten dienen überwiegend nicht dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für die auszubauende Straße, sondern dem ausschließlichen Interesse eines Grundstückseigentümers. Der Mehraufwand für die Herstellung einer Gehwegüberfahrt konnte bisher bereits nach § 16 BbgStrG abgerechnet werden. Zur Durchsetzung des Ersatzes des Aufwandes für die Herstellung einer ganzen Zufahrt bedurfte es einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer.

Mit dieser Satzung bedarf es künftig nicht mehr eines Abschlusses vertraglicher Vereinbarungen über den Kostenersatz. Nach der neuen Rechtslage können auf Grund dieser Satzung sowohl Mehraufwendungen als auch die Kosten einer Zufahrt per Bescheid erhoben werden.

Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I Seite 154), zuletzt geändert am 17. Dezember 2003, sowie der §§ 1, 2 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2004 (GVBL. I Seite 174), zuletzt geändert am 29.06.2004, hat die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in ihrer Sitzung vom folgende Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten beschlossen:

§ 1 Abgabentatbestand

1. Die Stadt Schwedt/Oder bestimmt, dass ihr der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt bzw. eines Grundstückszuganges zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ersetzt wird.
2. Wird eine Überfahrt über einen Grünstreifen, Geh- oder Radweg **aufwendiger** hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Grünstreifen, Geh- oder Radweg entspricht, verlangt die Gemeinde auch den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.
3. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.
4. Der Aufwand und die Kosten sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 2 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch nach § 1 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des Grundstückszuganges oder der Überfahrt über den Grünstreifen, Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des KAG entsprechend..

§ 3 Kreis der Ersatzpflichtigen

1. Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

3. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
4. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder,

Schauer
Bürgermeister